

## **Pilatus Partners Fonds**

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art  
Effektenfonds

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag  
November 2021

Fondsleitung: LLB Swiss Investment AG, Zürich

Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich

**LLB Swiss Investment AG**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I: Der Prospekt</b> .....	4
<b>1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen</b> .....	4
1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds .....	4
1.2 Anlageziel und Anlagepolitik der Anlagefonds .....	5
1.2.1 Anlageziel .....	5
1.2.3 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen .....	6
1.2.4 Verwaltung von Sicherheiten .....	6
1.2.5 Wesentliche Risiken und Risikoprofil .....	7
1.3 Profil des typischen Anlegers / Zielmarktdefinition gemäss MiFID II .....	8
1.4 Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften .....	9
<b>2 Informationen über die Fondsleitung</b> .....	10
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung .....	10
2.2 Delegation der Anlageentscheide .....	10
2.3 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten .....	10
<b>3 Informationen über die Depotbank</b> .....	11
<b>4 Informationen über Dritte</b> .....	11
4.1 Zahlstellen .....	11
4.2 Vertriebsträger.....	11
4.3 Prüfgesellschaft.....	11
4.4 Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland .....	12
<b>5 Weitere Informationen</b> .....	13
5.1 Nützliche Hinweise .....	13
5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen .....	14
5.3 Vergütungen und Nebenkosten .....	15
5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen .....	16
5.5 Verkaufsrestriktionen .....	17
5.6 Rechtsordnung, Gerichtsstand, Durchsetzung von Rechten .....	17
5.7 Ausführliche Bestimmungen .....	17
<b>Teil II: Fondsvertrag</b> .....	18
<b>A Allgemeiner Teil</b> .....	18
<b>I. Grundlagen</b> .....	18
§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter .....	18
<b>II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien</b> .....	18
§ 2 Der Fondsvertrag .....	18
§ 3 Die Fondsleitung .....	18
§ 4 Die Depotbank.....	19
§ 5 Die Anleger.....	20
§ 6 Anteile und Anteilsklassen .....	20
<b>III. Richtlinien der Anlagepolitik</b> .....	21
<b>A Anlagegrundsätze</b> .....	21
§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften .....	21
§ 8 Anlagepolitik .....	21
§ 9 Flüssige Mittel .....	22
<b>B Anlagetechniken und Anlageinstrumente</b> .....	22
§ 10 Effektenleihe.....	22
§ 11 Pensionsgeschäfte.....	22
§ 12 Derivate .....	22
§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten .....	24
§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen .....	24
<b>C Anlagebeschränkungen</b> .....	24
§ 15 Risikoverteilung .....	24
<b>IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b> .....	26

§ 16	Berechnung des Nettoinventarwertes .....	26
§ 17	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen .....	27
<b>V.</b>	<b>Vergütungen und Nebenkosten</b> .....	<b>28</b>
§ 18	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger .....	28
§ 19	Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen .....	28
<b>VI.</b>	<b>Rechenschaftsablage und Prüfung</b> .....	<b>29</b>
§ 20	Rechenschaftsablage.....	29
§ 21	Prüfung.....	29
<b>VII.</b>	<b>Verwendung des Erfolges</b> .....	<b>29</b>
§ 22	29	
<b>VIII.</b>	<b>Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen</b> .....	<b>29</b>
§ 23	29	
<b>IX.</b>	<b>Umstrukturierung und Auflösung</b> .....	<b>30</b>
§ 24	Vereinigung .....	30
§ 25	Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung .....	31
<b>X.</b>	<b>Änderung des Fondsvertrags</b> .....	<b>31</b>
§ 26	31	
<b>XI.</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b> .....	<b>31</b>
§ 27	31	
<b>B.</b>	<b>Besonderer Teil</b> .....	<b>32</b>
	<b>Besonderer Teil A – Pilatus Invest Income CHF</b> .....	<b>32</b>
§ 28A	Bezeichnung des Teilvermögens .....	32
§ 29A	Anteilsklassen .....	32
§ 30A	Ergänzung zum Anlageziel und zur Anlagepolitik .....	32
§ 31A	Rechnungseinheit.....	33
§ 32A	Verwaltungs- und Depotbankkommission.....	33
§ 33A	Erster Rechnungsabschluss .....	33
§ 34A	Verwendung des Erfolgs .....	33
§ 35A	Bewilligung .....	33
<b>B.</b>	<b>Besonderer Teil</b> .....	<b>34</b>
	<b>Besonderer Teil B – Pilatus Invest Income USD</b> .....	<b>34</b>
§ 28B	Bezeichnung des Teilvermögens .....	34
§ 29B	Anteilsklassen .....	34
§ 30B	Ergänzung zum Anlageziel und zur Anlagepolitik .....	34
§ 31B	Rechnungseinheit.....	35
§ 32B	Verwaltungs- und Depotbankkommission.....	35
§ 33B	Erster Rechnungsabschluss .....	35
§ 34B	Verwendung des Erfolgs .....	35
§ 35B	Bewilligung .....	35
<b>B.</b>	<b>Besonderer Teil</b> .....	<b>36</b>
	<b>Besonderer Teil C – Pilatus Invest Income EUR</b> .....	<b>36</b>
§ 28C	Bezeichnung des Teilvermögens .....	36
§ 29C	Anteilsklassen .....	36
§ 30C	Ergänzung zum Anlageziel und zur Anlagepolitik .....	36
§ 31C	Rechnungseinheit.....	37
§ 32C	Verwaltungs- und Depotbankkommission.....	37
§ 33C	Erster Rechnungsabschluss .....	37
§ 34C	Verwendung des Erfolgs .....	37
§ 35C	Bewilligung .....	37

## Teil I: Der Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

### 1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

#### 1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds

Der Pilatus Partners Fonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006:

Der Fondsvertrag wurde von der LLB Swiss Investment AG (vormals LB(Swiss) Investment AG), Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der UBS AG, Basel und Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterbreitet und von dieser erstmals am 14.7.2014 genehmigt.

Zur Zeit sind folgende Teilvermögen ausgegeben:

- A) Pilatus Invest Income CHF
- B) Pilatus Invest Income USD
- C) Pilatus Invest Income EUR

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen zu eröffnen, bestehende aufzulösen oder zu vereinigen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit bestehen für die einzelnen Teilvermögen des Umbrella-Fonds die folgenden Anteilsklassen, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind:

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur sowie bezüglich der erforderlichen Mindestanlage bei Erstzeichnung.

- „B“-Klasse: Thesaurierungsklasse, deren Referenzwährung jeweils auf die Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der „B“-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).
- „I“-Klasse: Thesaurierungsklasse, deren Referenzwährung jeweils auf die Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens lautet. Die erforderliche Mindestanlage bei Erstzeichnung pro Anleger oder pro Vermögensverwalter (dazu zählen auch Banken und/oder Effektenhändler in der Funktion als Vermögensverwalter und/oder Vermögensberater mit entsprechenden Vermögensverwaltungs- und/oder Beratungsverträgen) beträgt 1'000'000.-- in der jeweiligen Rechnungseinheit des Teilvermögens. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung. Bei der „I“-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilsklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse des gleichen Teilvermögens auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

**Bei der Referenzwährung aller zurzeit ausgegebenen Anteilsklassen je Teilvermögen wie auch der jeweiligen Rechnungseinheit der Teilvermögen handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen eines Teilvermögens lauten.**

Für alle Anteilsklassen eines Teilvermögens können die Risiken von Anlagen, die nicht auf die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten, ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Fondsleitung ist verpflichtet, alle Anleger eines Teilvermögens fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen. Die Fondsleitung trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung vor allem dadurch Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilswerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 12.00 Uhr MEZ an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

## **1.2 Anlageziel und Anlagepolitik der Anlagefonds**

### **1.2.1 Anlageziel**

Grundsätzlich erstreckt sich das Investmentuniversum bei den Teilvermögen global über alle Fixed-Income Anlagekategorien. Ein wesentliches Augenmerk gilt den Portfoliorisiken. Dazu soll der Investment-Grade Anteil mindestens 75% betragen, wobei unabhängig davon auf eine breite Diversifikation auf Sektor- und Länderebene geachtet wird. Die Zinsrisiken und das taktische Durations-Management können durch den Einsatz von Derivaten (vorwiegend Financial Futures) gesteuert werden. Mindestens 50% (bzw. mindestens 30% beim Teilvermögen Pilatus Invest Income CHF) der Anlagen erfolgen in der Rechnungseinheit des Teilvermögens. Bei Anlagen in Fremdwährungen (d.h. abweichend von der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens) soll das damit verbundene Gesamt-Währungsrisiko zu mindestens 80% abgesichert werden.

#### **a) Anlageziel des Teilvermögens Pilatus Invest Income CHF**

Das Anlageziel des Pilatus Invest Income CHF besteht hauptsächlich darin, eine angemessene Anlagerendite in Schweizer Franken zu erreichen.

#### **b) Anlageziel des Teilvermögens Pilatus Invest Income USD**

Das Anlageziel des Pilatus Invest Income USD besteht hauptsächlich darin, eine angemessene Anlagerendite in US Dollar zu erreichen.

#### **c) Anlageziel des Teilvermögens Pilatus Invest Income EUR**

Das Anlageziel des Pilatus Invest Income EUR besteht hauptsächlich darin, eine angemessene Anlagerendite in Euro zu erreichen.

Klassifizierung des Teilvermögens Pilatus Invest Income EUR nach der europäischen Offenlegungs-Verordnung 2019/2088 (SFDR – Sustainable Finance Disclosure Regulation):

Der Fonds berücksichtigt aufgrund der herangezogenen Anlagepolitik bzw. des Anlageziels im Fondsmanagement in erster Linie traditionelle finanzielle Kriterien. Die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds werden jedoch im Anlageprozess im Rahmen der allgemeinen Risiko/Rendite-Überlegungen berücksichtigt. Dabei werden gegenwärtig ökologische/soziale Kriterien nicht explizit berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen nicht explizit angestrebt.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter gegenwärtig davon aus, dass klassische Anlagen eine mit diversifizierten, nachhaltigen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen gegenwärtig nicht explizit die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

### **1.2.2 Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen**

#### **a) Anlagepolitik des Teilvermögens Pilatus Invest Income CHF**

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 30% direkt oder über Derivate, Anteile kollektiver Kapitalanlagen und strukturierte Produkte in auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variable verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern im In- und Ausland und auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten. Daneben investiert das Teilvermögen in andere gemäss § 8 Ziff. 3 des Fondsvertrags zulässige Anlagen (inklusive (nicht abschliessend) nicht auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere, Derivate, strukturierte Produkte, Geldmarktinstrumente, andere kollektive Kapitalanlagen). Bei Anlagen in Fremdwährungen (d.h. abweichend von der Rechnungseinheit des Teilvermögens) soll das damit verbundene Gesamt-Währungsrisiko zu mindestens 80% abgesichert werden.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens Pilatus Invest Income CHF verwendet den „SBI® Foreign AAA-BBB 3-5 Total Return“ als Benchmark. Die Benchmark dient als Vergleichsgrösse. Das Teilvermögen muss nicht indexnah oder indexgebunden angelegt werden.

#### **b) Anlagepolitik des Teilvermögens Pilatus Invest Income USD**

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, überwiegend (mindestens 50%) direkt oder über Derivate, Anteile kollektiver Kapitalanlagen und strukturierte Produkte in auf US Dollar lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variable verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern im In- und Ausland und auf US Dollar lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten. Daneben investiert das Teilvermögen in andere gemäss § 8 Ziff. 3 des Fondsvertrags zulässige Anlagen (inklusive (nicht abschliessend) nicht auf US Dollar lautende Forderungswertpapiere, Derivate, strukturierte Produkte, Geldmarktinstrumente,

andere kollektive Kapitalanlagen). Bei Anlagen in Fremdwährungen (d.h. abweichend von der Rechnungseinheit des Teilvermögens) soll das damit verbundene Gesamt-Währungsrisiko zu mindestens 80% abgesichert werden.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens Pilatus Invest Income USD verwendet den „FTSE Eurodollar Bond 3-5 Year BBB- or Better“ und den „FTSE Eurodollar Bond 3-5 Year AA- or Better“ mit einer Gewichtung von je 50% als customized Benchmark. Die Benchmark dient als Vergleichsgrösse. Das Teilvermögen muss nicht indexnah oder indexgebunden angelegt werden.

### **c) Anlagepolitik des Teilvermögens Pilatus Invest Income EUR**

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, überwiegend (mindestens 50%) direkt oder über Derivate, Anteile kollektiver Kapitalanlagen und strukturierte Produkte in auf Euro lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variable verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern im In- und Ausland und auf Euro lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten. Daneben investiert das Teilvermögen in andere gemäss § 8 Ziff. 3 des Fondsvertrags zulässige Anlagen (inklusive (nicht abschliessend) nicht auf Euro lautende Forderungswertpapiere, Derivate, strukturierte Produkte, Geldmarktinstrumente, andere kollektive Kapitalanlagen). Bei Anlagen in Fremdwährungen (d.h. abweichend von der Rechnungseinheit des Teilvermögens) soll das damit verbundene Gesamt-Währungsrisiko zu mindestens 80% abgesichert werden.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens Pilatus Invest Income EUR verwendet den „FTSE EuroBIG 3 to 5 Year“ als Benchmark. Die Benchmark dient als Vergleichsgrösse. Das Teilvermögen muss nicht indexnah oder indexgebunden angelegt werden.

Die genaue Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen ist im Besonderen Teil der einzelnen Teilvermögen des Fondsvertrags genannt.

#### **1.2.3 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen**

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

Die Fondsleitung kann für jedes Teilvermögen bis zu 35% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente vom Schweizer Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der Schweiz begeben oder garantiert werden.

#### Anlagebeschränkungen für die Fondsleitung

Die Aufsichtsbehörde hat der Fondsleitung in Anlehnung an Art. 84 Abs. 2 KKV eine Erhöhung der Limite bezüglich der Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten von 10% gemäss Art. 84 Abs. 1 KKV für Fonds bzw. Teilvermögen mit einem anlagepolitischen Fokus auf einen "engen Markt" auf 20% genehmigt. Die detaillierten Bestimmungen dazu sind in § 15 des Fondsvertrages aufgeführt. Alle Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds haben aufgrund ihrer Anlagepolitik jeweils keinen Fokus auf einen "engen Markt" und werden deshalb dem Anlagesegment "Übrige" zugeordnet.

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2 § 15) ersichtlich.

#### **1.2.4 Verwaltung von Sicherheiten**

##### Zulässige Arten von Sicherheiten

Die im Rahmen von Anlagetechniken oder OTC-Transaktionen zugelassenen Sicherheiten erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
- sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;
- sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;
- der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

##### Erforderlicher Umfang der Besicherung

Der erforderliche Umfang der Besicherung ist bei der Verwaltung der Sicherheiten durch folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- Die Sicherheiten werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten von einem OECD-Land oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV erfüllt sind. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Depotbank/Verwahrstelle in ein Depot eingebucht, das auf die Fondsleitung mit Rubrik auf das (Teil-) Fondsvermögen lautet;

- die Fondsleitung oder deren Beauftragte dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Sofern jedoch eine Gegenpartei seinen Verpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommt, entscheidet die Fondsleitung über die Verwertung der hinterlegten Sicherheiten zwecks Schadloshaltung der kollektiven Kapitalanlage;
- nimmt die Fondsleitung oder deren Beauftragte für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu müssen sie regelmässige Stresstests durchführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrunde liegenden Geschäfte waren.

#### Festlegung von Sicherheitsmargen

Die Fondsleitung oder deren Beauftragte sehen angemessene Sicherheitsmargen vor.

Im Rahmen des Risiko-Managements der Fondsleitung werden Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten zusammenhängen, berücksichtigt. Dies sind namentlich operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken und Gegenparteirisiken.

#### **1.2.5 Wesentliche Risiken und Risikoprofil**

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen sind die folgenden:

- Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in der Zinsentwicklung und der Veränderung der Bonität der Anlagen.
- Während Anlagen in Fremdwährungen grundsätzlich jeweils gegenüber der Rechnungseinheit des Teilvermögens bestmöglich und soweit ökonomisch sinnvoll währungsbesichert werden, können temporär taktische Fremdwährungsanlagen getätigt werden, die nicht währungsbesichert werden, was somit zu einem entsprechenden Fremdwährungsrisiko führt.
- Das Vermögen der Teilvermögen ist ansonsten den normalen Marktschwankungen unterworfen. Diese können in Zeiten hoher Volatilität einen erheblichen Umfang annehmen. Die Teilvermögen weisen durch ihre Ausrichtung auf überwiegend Anlagen in Forderungswertpapiere verschiedener Branchen und Gesellschaften unterschiedlicher Grösse im Wesentlichen solche Risiken auf, die mit der Anlage in Forderungswertpapiere verbunden sind. Das Marktrisiko, Zinsänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken und unternehmensspezifische Risiken sind im Speziellen relevant.

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in den Veränderungen der Marktwerte der jeweiligen Anlagen. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Vermögen eines Teilvermögens gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung des Teilvermögens.

- Zu beachten ist zudem das Risiko von Banken, bei denen Gelder platziert werden sowie das Risiko von Gegenparteien von Derivaten und strukturierten Produkten. Derivate und strukturierte Produkte unterliegen neben dem Marktrisiko ihrer Basiswerte auch dem Gegenparteirisiko der Gegenpartei.
- Unter Nachhaltigkeitsrisiko versteht man die durch Nachhaltigkeitsfaktoren verursachten negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage. Nachhaltigkeitsfaktoren können ökologische, soziale und/oder unternehmensführungsspezifische Aspekte umfassen sowie exogener Natur und/oder unternehmensspezifisch sein. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf die Wertpapierkurse auswirken.
- Das aktuelle Risikoprofil der jeweiligen Teilvermögen wird in den wesentlichen Informationen für den Anleger (key investor information document; kurz KIID) dargelegt.

### 1.2.6 Der Einsatz der Derivate der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz der Derivate darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die entsprechenden Risiken bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer, übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 7-15) ersichtlich.

### 1.2.7 Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung hat für sämtliche Teilvermögen schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Teilvermögen zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen der Teilvermögen mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten der Teilvermögen deckt.

Die Fondsleitung überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene der Teilvermögen oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der in den Teilvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum entsprechenden Vermögen des Teilvermögens vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstandes, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstandes benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen.

Die Fondsleitung überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme der Anleger ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabrufisiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung der Rücknahme sind unter Ziffer 5.2 dieses Verkaufsprospekts sowie in § 17 des Fondsreglements (Fondsvertrages) dargestellt.

### 1.3 Profil des typischen Anlegers / Zielmarktdefinition gemäss MiFID II

Die Teilvermögen sind insbesondere für Anleger mit mittelfristigem Anlagehorizont geeignet, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Teilvermögen eignen sich für Anleger, welche die Anlagestrategie ihres Vermögens nicht selbst umsetzen wollen, sondern diese Aufgabe an den Fondsmanager delegieren. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken bei Investitionen in Forderungswertpapiere vertraut. Der Anleger muss daher bereit sein, auch Schwankungen des Nettoinventarwertes hinzunehmen, die sich aus der Zinsentwicklung ergeben. Der Anleger darf nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin angewiesen sein. Die Anleger sind bereit, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen.

Die Zielmarktdefinition der Teilvermögen resp. deren Anteilsklassen sind im PRIIP KID im Abschnitt „Um welche Art von Produkte handelt es sich?“ zu finden. Diese PRIIP KID sind gemäss den Vorgaben der Delegierten Verordnung 2017/653 der EU Kommission bzw. zusätzlich zu den massgeblichen Fondsdokumenten gemäss Schweizer Recht aufgesetzt worden. Aktuelle PRIIP KID der Teilvermögen resp. deren Anteilsklassen sind auf der Website [www.llb.ch](http://www.llb.ch) zu finden. Für Privatkunden (Retail Clients) aus den EU bzw. EWR-Staaten bilden diese PRIIP KID zusammen mit dem vorliegenden Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und dem letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) die Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Anteilsklassen der Teilvermögen.



#### 1.4 Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Erträge der Teilvermögen welche in der Schweiz domizilierten Anlegern zufließen, unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Erträge aus den Teilvermögen, welche im Ausland domizilierten Anlegern zufließen, erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds resp. der Teilvermögen zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds resp. der Teilvermögen zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

##### **Hinweise für Anleger in Deutschland:**

Der Anlagefonds nach Schweizer Recht (genehmigt durch die schweizerische Aufsichtsbehörde FINMA) qualifiziert als Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG). Zum Zwecke der Anlegerbesteuerung erfolgt ein regelmässiges Reporting an WM Datenservice. Darüber hinaus werden die steuerlich relevanten Informationen über die Website der Fondsleitung ([www.llbswiss.ch](http://www.llbswiss.ch)) zur Verfügung gestellt. Die Zusammenstellung und Verifizierung der für den deutschen Anleger relevanten steuerlichen Informationen erfolgt durch den deutschen Steuerberater der Fondsleitung.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.**

**Weder die Fondsleitung noch die Depotbank können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anlegen aus den Käufen und Verkäufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen. Potenzielle Anleger sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.**

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

##### Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

##### FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) weder zugelassen noch im Zusammenhang mit steuerlichen Gesichtspunkten registriert. Die Teilvermögen können deshalb als intransparent klassifiziert werden, was mit Steuerfolgen verbunden sein kann.

## **2 Informationen über die Fondsleitung**

### **2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung**

Die Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG. Seit der Gründung im Jahre 1995 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2020 CHF 8'000'000.-.

Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Die Fondsleitung hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,125 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten Anlagefonds, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

#### **Aktionäre**

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz, zu 100%.

#### **Verwaltungsrat**

Natalie Flatz, Präsidentin, gleichzeitig auch Mitglied der Geschäftsleitung der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Bruno Schranz, Vizepräsident, gleichzeitig auch Leiter des Bereichs „Fund Services“ der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Hans Stamm

#### **Geschäftsführung**

Dominik Rutishauser

Ferdinand Buholzer

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 55 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2020 auf rund CHF 5.9 Mia. belief.

#### **Anschrift der Fondsleitung:**

LLB Swiss Investment AG  
Claridenstrasse 20  
CH-8002 Zürich  
www.llbswiss.ch

### **2.2 Delegation der Anlageentscheide**

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Pilatus Partners AG („Vermögensverwalter“), mit Sitz in Zürich, delegiert.

Der Vermögensverwalter verfügt über eine Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und unterliegt in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Beim Vermögensverwalter handelt es sich nicht um ein mit der Fondsleitung verbundenes Unternehmen, so dass insoweit keine Interessenkonflikte vorliegen. Interessenkonflikte können jedoch dadurch entstehen, dass der Vermögensverwalter in der gleichen oder in einer ähnlichen Eigenschaft auch für andere Anlagefonds oder sonstige Dritte als Vermögensverwalter bzw. Anlageberater tätig ist und in dieser Funktion eine vergleichbare Anlagestrategie umsetzt. Nach dem Vermögensverwaltungsvertrag zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter ist der Vermögensverwalter zu einem angemessenen Umgang mit derartigen Interessenkonflikten verpflichtet.

#### **Anschrift des Vermögensverwalters**

Pilatus Partners AG  
Talacker 50  
CH-8001 Zürich

### **2.3 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten**

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

### **3 Informationen über die Depotbank**

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an. Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter dem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) registriert.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von 972 183 Millionen USD und ausgewiesenen Eigenmitteln von 54 707 Millionen USD per 31. Dezember 2019 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 68 601 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalität des Anlageproduktes.

Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Sammelverwahrer verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürfte sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Durch eine geeignete Regelung der Organisation und der Verfahren wird sichergestellt, dass Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Anlegern sowie zwischen der Depotbank und eventuellen Dritt- und Sammelverwahrern im In- und Ausland, die von der Depotbank eingebunden werden können, vermieden werden.

#### **Anschrift der Depotbank:**

UBS Switzerland AG  
Bahnhofstrasse 45  
CH-8001 Zürich

### **4 Informationen über Dritte**

#### **4.1 Zahlstellen**

Zahlstelle ist die Depotbank (vgl. Ziff. 3).

Bei der Zahlstelle in der Schweiz sind die vorgeschriebenen Informationen für die Anteilsinhaber (Prospekt, Fondsvertrag, Wesentliche Informationen für den Anleger (key investor information document; kurz KIID), Jahres- und Halbjahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise) kostenlos erhältlich sowie sonstige Angaben und Unterlagen einsehbar.

#### **4.2 Vertriebsträger**

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen ist folgendes Institut beauftragt worden:

Pilatus Partners AG, Zürich (vgl. Ziff. 2.2)

Die Fondsleitung kann jederzeit weitere Vertriebsträger bestimmen.

#### **4.3 Prüfgesellschaft**

PricewaterhouseCoopers AG  
Birchstrasse 160  
CH-8050 Zürich

#### 4.4 Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland

Zurzeit ist in Deutschland lediglich der Vertrieb der Anteile des Teilinvestmentvermögens „Pilatus Invest Income EUR“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) angezeigt worden. Für die beiden weiteren Teilinvestmentvermögen „Pilatus Invest Income CHF“ und „Pilatus Invest Income USD“ wurde keine Anzeige erstattet, weshalb die Anteile dieser beiden Teilinvestmentvermögen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden dürfen (§ 293 Absatz 1 Nummer 3 KAGB und § 309 Absatz 3 KAGB).

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber des Teilinvestmentvermögens „Pilatus Invest Income EUR“ in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

##### Informationsstelle

Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ist die

ODDO BHF Aktiengesellschaft  
Bockenheimer Landstrasse 10  
D – 60323 Frankfurt am Main

##### Rücknahme- und Umtauschanträge, Zahlungen

Anleger in Deutschland können ihre Rücknahme- und Umtauschanträge bei ihrer depotführenden Stelle in Deutschland einreichen. Diese wird die Anträge zum Zwecke der Abwicklung an die Depotbank des Fonds weiterleiten bzw. die Rücknahme im eigenen Namen für Rechnung des Anlegers beantragen.

Ausschüttungen des Fonds, die Zahlungen der Rücknahmeerlöse und sonstige Zahlungen an die Anleger in Deutschland erfolgen ebenso über die jeweilige depotführende Stelle des Anlegers in Deutschland. Diese wird die Zahlungen dem Konto des Anlegers gutschreiben.

##### Informationen

Bei der Informationsstelle sind Exemplare des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger (key investor information document; kurz KIID), des Fondsvertrages, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise (sowie ggf. die Umtauschpreise) kostenlos erhältlich.

##### Preisveröffentlichungen und sonstige Bekanntmachungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Anleger werden im Internet unter [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

In folgenden Fällen ist die Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erforderlich (§ 298 Abs. 2 KAGB):

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Anlagefonds.
- Kündigung der Verwaltung des Anlagefonds oder dessen Abwicklung.
- Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Sondervermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können.
- Die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.
- Die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Bei einer Fondsvertragsänderung oder -ergänzung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt eine Veröffentlichung durch die Fondsleitung neben den in Ziffer 5.4 des Prospekts aufgeführten Publikationsorganen in der Bundesrepublik Deutschland im elektronischen Bundesanzeiger. Dies gilt auch für weitere wichtige Informationen, welche die Ausgabe und Rücknahme der Anteile betreffen (etwa eine Aussetzung der Rücknahme der Anteile).

## 5 Weitere Informationen

### 5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer / ISIN	Pilatus Invest Income CHF "B"	24915370	CH0249153708
	Pilatus Invest Income CHF "I"	24915371	CH0249153716
	Pilatus Invest Income USD "B"	24915393	CH0249153930
	Pilatus Invest Income USD "I"	24915394	CH0249153948
	Pilatus Invest Income EUR "B"	25281803	CH0252818031
	Pilatus Invest Income EUR "I"	25281807	CH0252818072
FATCA-GIIN	Pilatus Invest Income CHF	SD7G8P.99999.SL.756	
	Pilatus Invest Income USD	M4Z96X.99999.SL.756	
	Pilatus Invest Income EUR	P6HY98.99999.SL.756	
Kotierung	Die Anteile sind nicht börsenkotiert (börsennotiert). Es ist auch keine Kotierung vorgesehen.		
Rechnungsjahr (alle Teilvermögen)	Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.		
Laufzeit	Die Laufzeit des Umbrella-Fonds und der einzelnen Teilvermögen ist unbefristet.		
Rechnungseinheit der Teilvermögen	Pilatus Invest Income CHF: Schweizer Franken Pilatus Invest Income USD: US Dollar Pilatus Invest Income EUR: Euro		
Referenzwährung der Anteilklassen	Pilatus Invest Income CHF "B"	Schweizer Franken (CHF)	
	Pilatus Invest Income CHF "I"	Schweizer Franken (CHF)	
	Pilatus Invest Income USD "B"	US Dollar (USD)	
	Pilatus Invest Income USD "I"	US Dollar (USD)	
	Pilatus Invest Income EUR "B"	Euro (EUR)	
	Pilatus Invest Income EUR "I"	Euro (EUR)	
Anteile sämtlicher Anteilklassen der Teilvermögen	Die Anteile lauten auf den Inhaber. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.		
Verwendung der Erträge	<p>Der Nettoertrag der „<b>B</b>“-Klassen sowie der „<b>I</b>“-Klassen sämtlicher Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilklassen dem Vermögen der entsprechenden Anteilklassen zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung). Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.</p> <p>Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.</p>		

## 5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen bzw. deren Anteilsklassen werden an jedem Bankwerktag in Zürich (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen eines Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen eines Teilvermögens leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauszahlung“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauszahlungen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und -rücknahmen sind in § 17 Ziff 7 des Fondsvertrages geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 12:00 Uhr MEZ an einem Bankwerktag (Auftragstag, T) bei der Depotbank vorliegen (cut-off-Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag, T+1) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens der Teilvermögen statt. Nach 12:00 Uhr MEZ (cut-off-Zeit) bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Bankwerktag behandelt.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse. Es werden keine Ausgabekommission oder andere Kommissionen belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse. Es werden keine Rücknahmekommission oder andere Kommissionen belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils drei Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta: T + drei Tage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Übersichtstabelle		T	T+1	T+2	T+3
1.	Zeichnungs- und Rückkaufaufträge, die bis 12:00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X			
2.	Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungsstichtag)	X			
3.	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)		X		
4.	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X		
5.	Publikation der Kurse in den elektronischen Medien		X		
6.	Valutadatum der Abrechnung				X

T = Auftragstag und Bewertungsstichtag / T+1 = Bewertungstag

### **5.3 Vergütungen und Nebenkosten**

#### **5.3.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)**

1. Es werden den Anlegern (i) bei der Ausgabe, (ii) bei der Rücknahme von Anteilen bzw. beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet.
2. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden weder Ausgabekommissionen noch Rücknahmekommissionen erhoben.

#### **5.3.2 Vergütungen und Nebenkosten je Teilvermögen (Auszug aus § 19 i.V.m. §§ 32A und 32B des Fondsvertrags)**

##### **a) Pilatus Invest Income CHF**

Verwaltungskommission der Fondsleitung

- Klasse B: max. 0.80% p.a.
- Klasse I: max. 0.65% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls für den Vertrieb des Teilvermögens.

Depotbankkommission der Depotbank: max. 0.05% p.a. (für alle Anteilsklassen des Teilvermögens)

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

##### **b) Pilatus Invest Income USD**

Verwaltungskommission der Fondsleitung

- Klasse B: max. 0.90% p.a.
- Klasse I: max. 0.70% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls für den Vertrieb des Teilvermögens.

Depotbankkommission der Depotbank: max. 0.05% p.a. (für alle Anteilsklassen des Teilvermögens)

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

##### **c) Pilatus Invest Income EUR**

Verwaltungskommission der Fondsleitung

- Klasse B: max. 0.90% p.a.
- Klasse I: max. 0.70% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls für den Vertrieb des Teilvermögens.

Depotbankkommission der Depotbank: max. 0.05% p.a. (für alle Anteilsklassen des Teilvermögens)

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

### 5.3.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für keine der Anteilsklassen der Teilvermögen Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus für keine der Anteilsklassen der Teilvermögen Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

### 5.3.4 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER), betrug:

#### a) Pilatus Invest Income CHF

Stichtag	„B-Klasse“	„I-Klasse“
31.12.2018	0.67%	0.52%
31.12.2019	0.66%	0.52%
31.12.2020	0.66%	0.51%

#### b) Pilatus Invest Income USD

Stichtag	„B-Klasse“	„I-Klasse“
31.12.2018	0.78%	0.58%
31.12.2019	0.76%	0.56%
31.12.2020	0.77%	0.56%

#### c) Pilatus Invest Income EUR

Stichtag	„B-Klasse“	„I-Klasse“
31.12.2018	0.78%	0.58%
31.12.2019	0.77%	0.57%
31.12.2020	0.77%	0.57%

### 5.3.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ geschlossen.

### 5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter [www.llbsswiss.ch](http://www.llbsswiss.ch) abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)).

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte für alle Anteilsklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich (mit Ausnahme der Tage, an denen das Teilvermögen für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen ist) auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)). Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements der Teilvermögen, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind auf Anfrage in schriftlicher Form bei der Fondsleitung sowie bei der deutschen Informationsstelle kostenlos erhältlich.



Die Fondsleitung legt zudem regelmässig folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle unverzüglich auf der Internetseite [www.llbswiss.ch](http://www.llbswiss.ch);
- den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände der Teilvermögen, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht;
- jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des AIF, im Jahresbericht;
- das aktuelle Risikoprofil der Teilvermögen und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht und in den Wesentlichen Informationen für den Anleger (key investor information document; kurz KIID) dargelegt.

### 5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

a) Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:

- Schweiz
- Deutschland (siehe nachstehende Einschränkungen):

**Zurzeit ist in Deutschland lediglich der Vertrieb der Anteile des Teilinvestmentvermögens „Pilatus Invest Income EUR“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) angezeigt worden. Für die beiden weiteren Teilinvestmentvermögen „Pilatus Invest Income CHF“ und „Pilatus Invest Income USD“ wurde keine Anzeige erstattet, weshalb die Anteile dieser beiden Teilinvestmentvermögen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden dürfen (§ 293 Absatz 1 Nummer 3 KAGB und § 309 Absatz 3 KAGB).**

b) Anteile dieses Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen dürfen nicht in den USA oder US Personen (gemäss Regulation S der US Securities Act von 1933 und/oder Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission in den jeweils aktuellen Fassungen) angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

### 5.6 Rechtsordnung, Gerichtsstand, Durchsetzung von Rechten

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in die Teilvermögen unterliegen Schweizer Recht. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten in der Schweiz beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstreben. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung. Die Vollstreckung von Urteilen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Urteile von Schweizer Gerichten können ohne vorherige Anerkennung gegen die Fondsleitung vollstreckt werden.

### 5.7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

## Teil II: Fondsvertrag

### A Allgemeiner Teil

#### I. Grundlagen

##### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «**Pilatus Partners Fonds**» besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds (der «Umbrella-Fonds») der Art Effektenfonds («der Anlagefonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. und Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Zusätzlich zu diesem Allgemeinen Teil sind für jedes Teilvermögen ergänzende Bestimmungen in einem Besonderen Teil festgelegt. Der Allgemeine Teil und die ergänzenden Bestimmungen des Besonderen Teils bilden insgesamt den Fondsvertrag dieses Umbrella-Fonds.

Zur Zeit sind folgende Teilvermögen ausgegeben:

**Pilatus Invest Income CHF**

**Pilatus Invest Income USD**

**Pilatus Invest Income EUR**

2. Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG, Zürich.
3. Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Pilatus Partners AG, Zürich.

#### II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

##### § 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

##### § 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### § 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
  2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern von ihnen direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
  3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über deren Vermögen verfügen.
  4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innerhalb der üblichen Frist erstattet wird und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
  5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
  6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
    - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind,
    - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
    - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können,
    - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.
- Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.
- Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nach vorstehendem Absatz dieser Ziffer nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
  8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
  9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## **§ 5 Die Anleger**

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.  
Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 i.V.m. dem Besonderen Teil möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder an einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
  - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

## **§ 6 Anteile und Anteilsklassen**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen eines Teilvermögens berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse eines Teilvermögens belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen des Teilvermögens im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Es bestehen für die einzelnen Teilvermögen die im Besonderen Teil aufgeführten Anteilsklassen.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

### **III. Richtlinien der Anlagepolitik**

#### **A Anlagegrundsätze**

##### **§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften**

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

##### **§ 8 Anlagepolitik**

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
  - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.
  - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
  - c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW) und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist. Die Fondsleitung erwirbt keine Anteile von Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen:

Die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen ergibt sich aus dem entsprechenden Besonderen Teil dieses Fondsvertrags.

### § 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

### § 10 Effektenleihe

Bei sämtlichen Teilvermögen wird die Fondsleitung für Rechnung der Teilvermögen keine Effektenleihe tätigen.

### § 11 Pensionsgeschäfte

Bei sämtlichen Teilvermögen wird die Fondsleitung für Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte tätigen.

### § 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.  
Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% des Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% des Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen einsetzen.

4.
  - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
  - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
  - c) Bei einem überwiegender Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
  - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
  - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
  - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6.
  - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
  - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
  - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
  - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen

Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beaufragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
  - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
  - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
  - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
  - zur Sicherheitenstrategie.

### **§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen im Umfang von höchstens 10% des Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Die Laufzeit des Kredits ist dabei auf max. 3 Monate beschränkt.

### **§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen**

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens eines Teilvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

## **C Anlagebeschränkungen**

### **§ 15 Risikoverteilung**

#### Anlagebeschränkungen betreffend die Teilvermögen

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarkinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarkinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens eines Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, sind werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 nachfolgend.



8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens weniger als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie weniger als 10% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.  
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
10. Die Beschränkungen der Ziff. 9 und 12 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente vom Schweizer Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der Schweiz begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

#### Anlagebeschränkungen betreffend die Fondsleitung

#### 12. **Grundsätzliche Regelung**

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben ("grundsätzliche Regelung").

#### **Ausnahmeregelung**

In Abweichung von der grundsätzlichen Regelung vorstehend darf die Fondsleitung bei Fonds bzw. Teilvermögen mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" oder "Goldminen-Gesellschaften weltweit" folgende Limiten anwenden:

##### a) *Anlagesegment: "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften"*

Für Fonds bzw. Teilvermögen mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds bzw. Teilvermögen mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte insgesamt auf maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

##### b) *Anlagesegment: "Goldminen-Gesellschaften weltweit"*

Für Fonds bzw. Teilvermögen mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds bzw. Teilvermögen mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte auf insgesamt maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

##### c) *Anlagesegment: "Übrige"*

Für alle Fonds bzw. Teilvermögen, die weder einen anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) noch auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" haben, darf die Fondsleitung keine Beteiligungsrechte von Emittenten aus diesen beiden Anlagesegmenten erwerben, die insgesamt mehr als 6% der Stimmrechte ausmachen.

Für alle anderen Emittenten, welche keinem der beiden Anlagesegmente "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" und "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

#### Maximale Begrenzung pro Emittent (kumuliert auf Stufe Fondsleitung)

Unabhängig von den vorstehenden Regeln darf die Fondsleitung, kumuliert über alle von ihr verwalteten Fonds bzw. Teilvermögen und über alle Anlagesegmente, in keinem Fall mehr als 20% der Beteiligungsrechte bzw. 17% der Stimmrechte eines Emittenten halten bzw. ausüben.

## Klassifizierung der Teilvermögen

### **a) Pilatus Invest Income CHF**

Dieses Teilvermögen wurde aufgrund seiner Anlagepolitik dem Anlagesegment "Übrige" zugeordnet. Die Klassifizierung des Teilvermögens kann bei sich verändernden Umständen angepasst werden.

### **b) Pilatus Invest Income USD**

Dieses Teilvermögen wurde aufgrund seiner Anlagepolitik dem Anlagesegment "Übrige" zugeordnet. Die Klassifizierung des Teilvermögens kann bei sich verändernden Umständen angepasst werden.

### **c) Pilatus Invest Income EUR**

Dieses Teilvermögen wurde aufgrund seiner Anlagepolitik dem Anlagesegment "Übrige" zugeordnet. Die Klassifizierung des Teilvermögens kann bei sich verändernden Umständen angepasst werden.

## **IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

### **§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes**

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) eines Teilvermögens werden zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile dieses Teilvermögens ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlegeländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt.

Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise Thesaurierungen unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche

Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

- d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

### **§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse eines Teilvermögens basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse. Es werden keine Ausgabe- und keine Rücknahmekommissionen erhoben. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Vermögen eines Teilvermögens aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile aller Anteilsklassen eines Teilvermögens jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger eines Teilvermögens die Rückzahlung der Anteile jeder Anteilsklasse eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für ein Teilvermögen undurchführbar werden.
  - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile des Teilvermögens und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

## **V. Vergütungen und Nebenkosten**

### **§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger**

1. Es werden den Anlegern (i) bei der Ausgabe, (ii) bei der Rücknahme von Anteilen bzw. beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet.
2. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere werden weder Ausgabekommissionen noch Rücknahmekommissionen erhoben.

### **§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen**

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Anteilsklassen eines Teilvermögens eine Kommission in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

Die maximale jährliche Verwaltungskommission ist für jedes Teilvermögen und die einzelnen Anteilsklassen im Besonderen Teil in § 32 genannt.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen und die einzelnen Anteilsklassen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank zulasten der jeweiligen Anteilsklassen eines Teilvermögens eine Kommission, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Die maximale jährliche Depotbankkommission ist für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil in § 32 genannt.

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen und die einzelnen Anteilsklassen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
  - a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
  - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
  - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Zusätzlich trägt der Umbrella-Fonds bzw. tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
6. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis ihres Anteils am Fondsvermögen belastet.

## **VI. Rechenschaftsablage und Prüfung**

### **§ 20 Rechenschaftsablage**

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen und deren erster Rechnungsabschluss sind im Besonderen Teil genannt.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember, erstmals vom Datum der Erstausgabe von Anteilen an.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziffer 5 bleibt vorbehalten.

### **§ 21 Prüfung**

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## **VII. Verwendung des Erfolges**

### **§ 22**

Der Besondere Teil des Fondsvertrags präzisiert für jede Anteilsklasse eines Teilvermögens die Verwendung des Erfolges.

## **VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

### **§ 23**

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

## IX. Umstrukturierung und Auflösung

### § 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
    - die Rücknahmebedingungen;
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
  - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
  - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.  
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. a), c) und d).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## **§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung**

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrags fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## **X. Änderung des Fondsvertrags**

### **§ 26**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **§ 27**

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).  
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 15. November 2021 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 14. Februar 2020.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrags und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

### **Die Fondsleitung:**

LLB Swiss Investment AG

### **Die Depotbank:**

UBS Switzerland AG, Zürich

## B. Besonderer Teil

### Besonderer Teil A – Pilatus Invest Income CHF

#### § 28A Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds „Pilatus Partners Fonds“ besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „Pilatus Invest Income CHF“.

#### § 29A Anteilsklassen

Zurzeit bestehen für dieses Teilvermögen des Umbrella-Fonds die folgenden Anteilsklassen, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind:

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur sowie bezüglich der erforderlichen Mindestanlage bei Erstzeichnung.

- „B“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der „B“-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).
- „I“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Die erforderliche Mindestanlage bei Erstzeichnung pro Anleger oder pro Vermögensverwalter (dazu zählen auch Banken und/oder Effektenhändler in der Funktion als Vermögensverwalter und/oder Vermögensberater mit entsprechenden Vermögensverwaltungs- und/oder Beratungsverträgen) beträgt CHF 1'000'000.--. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung. Bei der „I“-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilsklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

#### § 30A Ergänzung zum Anlageziel und zur Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Pilatus Invest Income CHF besteht hauptsächlich darin, eine angemessene Anlagerendite in Schweizer Franken zu erreichen.

Das Investmentuniversum erstreckt sich dabei global über alle Fixed-Income Anlagekategorien. Ein wesentliches Augenmerk gilt den Portfoliorisiken. Dazu soll der Investment-Grade Anteil mindestens 75% betragen, wobei unabhängig davon auf eine breite Diversifikation auf Sektor- und Länderebene geachtet wird. Die Zinsrisiken und das taktische Durationsmanagement können durch den Einsatz von Derivaten (vorwiegend Financial Futures) gesteuert werden. Mindestens 30% der Anlagen erfolgen in der Rechnungseinheit des Teilvermögens. Bei Anlagen in Fremdwährungen (d.h. abweichend von der Rechnungseinheit des Teilvermögens) soll das damit verbundene Gesamt-Währungsrisiko zu mindestens 80% abgesichert werden. Das Gesamtengagement (Brutto-Exposure) entspricht maximal dem Vermögen des Teilvermögens.

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 30% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischt-wirtschaftlichen Schuldner im In- und Ausland (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen);
  - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
  - ac) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten;
  - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die vorwiegend in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa investieren;
  - ae) Strukturierte Produkte auf die unter Ziff. 2 Bst. aa) genannten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, unter Vorbehalt von Bst. c, höchstens 70% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
  - ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich der Währung den in Ziff. 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht entsprechen;
  - bb) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
  - bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten, die bezüglich der Währung den in Ziff. 2 Bst ac) genannten Anforderungen nicht entsprechen;



- bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die vorwiegend in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ba investieren;
- be) Strukturierte Produkte auf die unter Ziff. 2 Bst. ba genannten Anlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
  - ca) Geldmarktinstrumente insgesamt höchstens 30%;
  - cb) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) insgesamt höchstens 10%;
  - cc) Strukturierte Produkte insgesamt höchstens 15%.

### **§ 31A Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens „Pilatus Invest Income CHF“ ist der Schweizer Franken (CHF).

### **§ 32A Verwaltungs- und Depotbankkommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die Anteile der Klasse "B" maximal 0.80% p.a. und für die Anteile der Klasse "I" maximal 0.65% p.a. des Nettoinventarwerts des Vermögens dieses Teilvermögens bzw. des Vermögensanteils der entsprechenden Klasse. Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls für den Vertrieb des Teilvermögens.

Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission für die einzelnen Anteilsklassen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Depotbankkommission gemäss § 19 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils beträgt für die Anteile der Klasse "B" und der Klasse "I" maximal 0.05% p.a. des Nettoinventarwerts des Vermögens dieses Teilvermögens bzw. des Vermögensanteils der entsprechenden Klasse.

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Allgemeinen Teils aufgeführten Aufgaben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission für die einzelnen Anteilsklassen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

### **§ 33A Erster Rechnungsabschluss**

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens „Pilatus Invest Income CHF“ gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils dieses Fondsvertrags erfolgte per 31.12.2015. Nach dem ersten Rechnungsjahr wird jeweils auf den 30. Juni ein Halbjahresbericht erstellt.

### **§ 34A Verwendung des Erfolgs**

1. Der Nettoertrag sämtlicher Anteilsklassen dieses Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklassen dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung). Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse an die Anleger.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

### **§ 35A Bewilligung**

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 15. November 2021 bewilligten Fondsvertrags, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## B. Besonderer Teil

### Besonderer Teil B – Pilatus Invest Income USD

#### § 28B Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds „Pilatus Partners Fonds“ besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „Pilatus Invest Income USD“.

#### § 29B Anteilklassen

Zurzeit bestehen für dieses Teilvermögen des Umbrella-Fonds die folgenden Anteilklassen, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind:

Die Anteilklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur sowie bezüglich der erforderlichen Mindestanlage bei Erstzeichnung.

- „B“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar (USD), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der „B“-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).
- „I“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar (USD), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Die erforderliche Mindestanlage bei Erstzeichnung pro Anleger oder pro Vermögensverwalter (dazu zählen auch Banken und/oder Effektenhändler in der Funktion als Vermögensverwalter und/oder Vermögensberater mit entsprechenden Vermögensverwaltungs- und/oder Beratungsverträgen) beträgt USD 1'000'000.--. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung. Bei der „I“-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

#### § 30B Ergänzung zum Anlageziel und zur Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Pilatus Invest Income USD besteht hauptsächlich darin, eine angemessene Anlagerendite in US Dollar zu erreichen. Das Investmentuniversum erstreckt sich dabei global über alle Fixed-Income Anlagekategorien. Ein wesentliches Augenmerk gilt den Portfoliorisiken. Dazu soll der Investment-Grade Anteil mindestens 75% betragen, wobei unabhängig davon auf eine breite Diversifikation auf Sektor- und Länderebene geachtet wird. Die Zinsrisiken und das taktische Durationsmanagement können durch den Einsatz von Derivaten (vorwiegend Financial Futures) gesteuert werden. Mindestens 50% der Anlagen erfolgen in der Rechnungseinheit des Teilvermögens. Bei Anlagen in Fremdwährungen (d.h. abweichend von der Rechnungseinheit des Teilvermögens) soll das damit verbundene Gesamt-Währungsrisiko zu mindestens 80% abgesichert werden. Das Gesamtengagement (Brutto-Exposure) entspricht maximal dem Vermögen des Teilvermögens.
2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 50% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - aa) auf US Dollar lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, und öffentlich-rechtlichen und gemischt-wirtschaftlichen Schuldner im In- und Ausland (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen);
  - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
  - ac) auf US Dollar lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten;
  - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die vorwiegend in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa investieren;
  - ae) Strukturierte Produkte auf die unter Ziff.2 Bst. aa genannten Anlagen
- b) Die Fondsleitung kann zudem, unter Vorbehalt von Bst. c, höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
  - ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich der Währung den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht entsprechen;
  - bb) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
  - bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten, die bezüglich der Währung den in Ziff. 2 Bst. ac genannten Anforderungen nicht entsprechen;
  - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die vorwiegend in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ba investieren;

- be) Strukturierte Produkte auf die unter Ziff. 2 Bst. ba genannten Anlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
  - ca) Geldmarktinstrumente insgesamt höchstens 30%;
  - cb) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) insgesamt höchstens 10%;
  - cc) Strukturierte Produkte insgesamt höchstens 15%.

### **§ 31B Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens „Pilatus Invest Income USD“ ist der US Dollar (USD).

### **§ 32B Verwaltungs- und Depotbankkommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die Anteile der Klasse "B" maximal 0.90% p.a. und für die Anteile der Klasse "I" maximal 0.70% p.a. des Nettoinventarwerts des Vermögens dieses Teilvermögens bzw. des Vermögensanteils der entsprechenden Klasse. Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls für den Vertrieb des Teilvermögens.

Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission für die einzelnen Anteilsklassen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Depotbankkommission gemäss § 19 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils beträgt für die Anteile der Klasse "B" und der Klasse "I" maximal 0.05% p.a. des Nettoinventarwerts des Vermögens dieses Teilvermögens bzw. des Vermögensanteils der entsprechenden Klasse.

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Allgemeinen Teils aufgeführten Aufgaben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission für die einzelnen Anteilsklassen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

### **§ 33B Erster Rechnungsabschluss**

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens „Pilatus Invest Income USD“ gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils dieses Fondsvertrags erfolgte per 31.12.2015. Nach dem ersten Rechnungsjahr wird jeweils auf den 30. Juni ein Halbjahresbericht erstellt.

### **§ 34B Verwendung des Erfolgs**

1. Der Nettoertrag sämtlicher Anteilsklassen dieses Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklassen dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung). Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse an die Anleger.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

### **§ 35B Bewilligung**

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 15. November 2021 bewilligten Fondsvertrags, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## B. Besonderer Teil

### Besonderer Teil C – Pilatus Invest Income EUR

#### § 28C Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds „Pilatus Partners Fonds“ besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „Pilatus Invest Income EUR“.

#### § 29C Anteilklassen

Zurzeit bestehen für dieses Teilvermögen des Umbrella-Fonds die folgenden Anteilklassen, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind:

Die Anteilklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur sowie bezüglich der erforderlichen Mindestanlage bei Erstzeichnung.

- „B“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der „B“-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).
- „I“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Die erforderliche Mindestanlage bei Erstzeichnung pro Anleger oder pro Vermögensverwalter (dazu zählen auch Banken und/oder Effektenhändler in der Funktion als Vermögensverwalter und/oder Vermögensberater mit entsprechenden Vermögensverwaltungs- und/oder Beratungsverträgen) beträgt EUR 1'000'000.--. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung. Bei der „I“-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen

#### § 30C Ergänzung zum Anlageziel und zur Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Pilatus Invest Income EUR besteht hauptsächlich darin, eine angemessene Anlagerendite in Euro zu erreichen. Das Investmentuniversum erstreckt sich dabei global über alle Fixed-Income Anlagekategorien. Ein wesentliches Augenmerk gilt den Portfoliorisiken. Dazu soll der Investment-Grade Anteil mindestens 75% betragen, wobei unabhängig davon auf eine breite Diversifikation auf Sektor- und Länderebene geachtet wird. Die Zinsrisiken und das taktische Durationsmanagement können durch den Einsatz von Derivaten (vorwiegend Financial Futures) gesteuert werden. Mindestens 50% der Anlagen erfolgen in der Rechnungseinheit des Teilvermögens. Bei Anlagen in Fremdwährungen (d.h. abweichend von der Rechnungseinheit des Teilvermögens) soll das damit verbundene Gesamt-Währungsrisiko zu mindestens 80% abgesichert werden. Das Gesamtengagement (Brutto-Exposure) entspricht maximal dem Vermögen des Teilvermögens.
2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 50% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - aa) auf Euro lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, und öffentlich-rechtlichen und gemischt-wirtschaftlichen Schuldern im In- und Ausland (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen);
  - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
  - ac) auf Euro lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten;
  - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die vorwiegend in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa investieren;
  - ae) Strukturierte Produkte auf die unter Ziff. 2 Bst. aa genannten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, unter Vorbehalt von Bst. c, höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
  - ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich der Währung den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht entsprechen;
  - bb) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
  - bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten, die bezüglich der Währung den in Ziff. 2 Bst. ac genannten Anforderungen nicht entsprechen;
  - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die vorwiegend in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ba investieren;

- be) Strukturierte Produkte auf die unter Ziff. 2 Bst. ba genannten Anlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
  - ca) Geldmarktinstrumente insgesamt höchstens 30%;
  - cb) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) insgesamt höchstens 10%;
  - cc) Strukturierte Produkte insgesamt höchstens 15%.

### **§ 31C Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens „Pilatus Invest Income EUR“ ist der Euro (EUR).

### **§ 32C Verwaltungs- und Depotbankkommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die Anteile der Klasse "B" maximal 0.90% p.a. und für die Anteile der Klasse "I" maximal 0.70% p.a. des Nettoinventarwerts des Vermögens dieses Teilvermögens bzw. des Vermögensanteils der entsprechenden Klasse. Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls für den Vertrieb des Teilvermögens.

Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission für die einzelnen Anteilsklassen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Depotbankkommission gemäss § 19 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils beträgt für die Anteile der Klasse "B" und der Klasse "I" maximal 0.05% p.a. des Nettoinventarwerts des Vermögens dieses Teilvermögens bzw. des Vermögensanteils der entsprechenden Klasse.

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Allgemeinen Teils aufgeführten Aufgaben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission für die einzelnen Anteilsklassen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

### **§ 33C Erster Rechnungsabschluss**

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens „Pilatus Invest Income EUR“ gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils dieses Fondsvertrags erfolgte per 31.12.2015. Nach dem ersten Rechnungsjahr wird jeweils auf den 30. Juni ein Halbjahresbericht erstellt.

### **§ 34C Verwendung des Erfolgs**

1. Der Nettoertrag sämtlicher Anteilsklassen dieses Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklassen dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung). Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse an die Anleger.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

### **§ 35C Bewilligung**

Der vorliegende Besondere Teil C bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 15. November 2021 bewilligten Fondsvertrags, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.